

Große Reichenstraße, Martz.
 Grabenstrasse, Wagener.
 Jollenbrücke, Eckmeyr.
 Bohnenstraße, Boldt.
 Danuthorstraße, Devaux.

d) Reglement wegen Sperre des Steinhors.

Die Sperre des Steinhors nimmt im Sommer und Winter jederzeit präcise mit der in der Thoröffnungs Tabelle vorgeschriebenen Zeit des sonstigen Thoröffnens ihren Anfang, und dauert bis um 12 Uhr in der Nacht. Mit dem Schlage 12 Uhr wird das Thor gänzlich geschlossen. Die Aussenwerte No. 1. und No. 2. werden fernet, wie bisher, zur gewöhnlichen Zeit geschlossen.

Während der Sperre werden weder beladene Wagen oder Karren, noch auch Leute mit Körben, Pöcken und Bündeln, oder Schlachtvieh durch das Thor gelassen; nur mit der einzigen Ausnahme, des von den durchziehenden Handwerkern frey und offen getragene Handwerksgeräth, und der, während der Sperre durch das etwas später geschlossene Neuwerk einziehenden Reisenden, wenn solche von dort geradesweges ohne anzuhalten, nach dem Thore fahren, welchen letztern sodann aber von No. 1. oder No. 2. ein Soldat zur Begleitung mitgegeben werden wird.

Bis 9 Uhr können alle Fußgänger, ohne Sperrgeld bezahlen zu dürfen, frey zur Stadt hinaus gehen.

Alle Fußgänger aber, die während der Sperre zur Stadt herein wollen, wie auch die Fußgänger, welche nach 9 Uhr zur Stadt hinaus wollen, desgleichen alle Wagen und Reiter, die hinaus oder herein wollen, müssen bis auf weitere Verfügung, folgendes Sperrgeld bezahlen.

Ein jedes mit einer oder mehreren Personen besetzten Fuhrwerk, sey es Kutsche oder Kabitiolet, ein halbbedeckter oder ganz offener Wagen bezahlt

bis um 10 Uhr . . . 6 fl
 von 10 bis 11 Uhr . . 12 fl
 von 11 bis 12 Uhr . . 16 fl

Ein jedes leeres Fuhrwerk, das heißt, auf dem, anßer dem Kutscher oder Fuhrmann, niemand befindlich ist, die Hälfte.

Ein jeder Reiter bezahlt

bis 10 Uhr . . . 4 fl
 von 10 bis 11 Uhr . . 8 fl
 von 11 bis 12 Uhr . . 12 fl

Für ein jedes Pferd wird bald so viel bezahlt.

Ein Fußgänger bezahlt für den Auslaf bis 9 Uhr nichts.

von 9 bis 10 Uhr . . 2 fl
 von 10 bis 11 Uhr . . 4 fl
 von 11 bis 12 Uhr . . 6 fl

Für den Einlaf

bis 10 Uhr . . . 2 fl
 von 10 bis 11 Uhr . . 4 fl
 von 11 bis 12 Uhr . . 6 fl

In Ansehung der Visitation wegen Wech, acceisbarer Waaren und anderer Dinge, welche nicht in die Stadt hereingebracht werden dürfen, wird es während der Sperre eben so gehalten, wie am Tage.